



## T a r i f

für Erhebung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

N <sup>o</sup> .	A. Schlachtsteuer für	Sätze vom einzelnen Stück				Vom	
		beim Bankschlachten		beim Hauschlachten		Zollcentner.	
		Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
1.	Ochsen von 400 Zollpfund und darüber	6	—	} 3	—	—	—
	a) in Dresden, Leipzig und Chemnitz . . . . .	4	15				
	b) in anderen Orten . . . . .	3	—				
2.	Ochsen unter 400 Zollpfund . . . . .	3	—				
3.	Rindvieh anderer Art (ausschließlich der Kälber)			} 1	—	—	—
	a) bei einem Gewichte von 200 Zollpfund und darüber	2	—				
	b) bei einem Gewichte unter 200 Zollpfund . . . . .	1	—				
4.	Schweine . . . . .	—	15	—	15	—	—
<b>B. Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke für</b>							
1.	Frisches Rindfleisch und Schweinefleisch . . . . .	.	.	.	.	1	10
2.	Geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würste aller Art, Fett und Inself . . . . .	.	.	.	.	1	20

### C.

#### Zusätzliche Bestimmungen und Erläuterungen.

- a) Gast- und Speisewirthe, sowie Diejenigen, welche ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene, frische oder weiter verarbeitete Fleischwerk, ganz oder theilweise an Andere verkaufen, sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Banksäzen und zwar im letzteren Falle unter solidarischer Verpflichtung zu erlegen.
- b) Rinder männlichen Geschlechts, bei denen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist (Stiere), sind in Beziehung auf die Schlachtsteuer den unter 3 a und b A des Tarifs aufgeführten Gattungen beizuzählen.
- c) Als steuerfreie Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gefröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen.
- d) Span- und Saugferkel sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 20 Zollpfund wiegen.
- e) Gingeschmolzenes Fett von Rindern und Schaafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

Letzte Absendung: am 23sten März 1858.